



Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Die Landrätin



Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz •
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Helbra
Über
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt: Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Trümper	Zimmer-Nr.: 306
Vermittlung 03464/535-0	Durchwahl 03464 / 5352229
*E-Mail: ltruemper@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

15.12.10.021.015

Datum

01.06.2015

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Helbra für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2015 – Beschluss Nr. HEL/BV/047/2015

Sehr geehrter Herr Böttge,

die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Helbra für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 23.04.2015 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz, ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr. HEL/BV/047/2015) der Gemeinde Helbra über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und 2016 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushaltsjahr 2015 bis zu einer Höhe von 3.930.000 EUR, im Haushaltsjahr 2016 bis zu einer Höhe von 4.100.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

Seite 1 von 16
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

- 3.1. Es wird weiterhin die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung angeordnet.
- 3.2. Zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
- 3.3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind bis **spätestens 31.12.2015** entsprechend der vorgelegten Liquiditätsplanung zu begleichen.
4. Es wird im Weiteren angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Helbra zu überarbeiten.

Mit der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine kostendeckende Neukalkulation der Friedhofsgebühren sowie eine kostendeckende Kalkulation sowie Umlage der Aufwendungen für das Objekt „Sonne“ der Gemeinde Helbra vorzunehmen.

Die anhand der Neukalkulationen aufgezeigten Erkenntnisse und Konsolidierungspotenziale sind vollumfänglich und transparent in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und folglich in die künftige Haushaltsplanung aufzunehmen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra ist bis **spätestens 30.09.2015** zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Gleichzeitig wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Helbra rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
Die verfügte Haushaltssperre ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.
 - 5.1. Es wird insbesondere angeordnet, die Investitionsauszahlung in Höhe von 87.000 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung im Haushaltsjahr 2015 mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die abgeschlossene Umorganisation in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabwiesbare Beschaffung des Bauhoffahrzeuges darlegt und eine Kostendeckung aufwands- und auszahlungsseitig über die gesamte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nachgewiesen wird.
 - 5.2. Es wird im Weiteren angeordnet, die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Helbra im Haushaltsjahr 2016 mit einem Sperrvermerk in Höhe von 113.600 EUR zu versehen.
6. Es wird angeordnet, dass die Gemeinde Helbra ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale zur Finanzierung der, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.

Seite 2 von 15
Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

7. Um die Haushaltssatzung 2015 / 2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschloss am 14.04.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Beschluss-Nr. HEL/BV/047/2015) sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Mit Posteingang vom 23.04.2015 wurde die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes der Gemeinde Helbra für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Helbra ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung vom 14.04.2015 (Beschluss - Nr. HEL/BV/047/2015) ergab keine Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 06.05.2015 wurde der Gemeinde Helbra die Möglichkeit zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumt und um eine Verlängerung der Monatsfrist im Sinne des § 150 Abs. 1 KVG LSA gebeten.

Mit Schreiben vom 19.05.2015 nahm die Gemeinde Helbra ihr Anhörungsrecht wahr. Einer Fristverlängerung wurde bis zum 05.06.2015 zugestimmt.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt)

KV MSH 16
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3180

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes aus § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Gemeinde hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Bei einer nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit, als Grundlage des gemeindlichen Handelns muss somit im Umkehrschluss die Gefährdung der Wahrnehmung der dauerhaften Aufgabenerfüllung angenommen werden.

Die Pflicht zum Haushaltsausgleich steht damit unmittelbar neben dem Postulat der stetigen Aufgabenerfüllung.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 / 2016 der Gemeinde Helbra ist der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan und der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt worden:

Haushaltsjahr 2015:	Gesamterträge	3.744.000 EUR
	Gesamtaufwendungen	4.440.700 EUR
Haushaltsjahr 2016:	Gesamterträge	4.466.900 EUR
	Gesamtaufwendungen	4.277.300 EUR

Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird damit im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 der Haushaltsausgleich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **-696.700 EUR** nicht erreicht. Der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2016 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **189.600 EUR** aus.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 GemHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, herbeiführt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Zusammen mit dem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 wurde die eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra vorgelegt. Weitere Ausführungen zur Rechtmäßigkeitsprüfung der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Helbra sind dem Punkt 3 dieser Verfügung zu entnehmen.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 98 Abs. 1 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen.

Mit dieser Regelung wird ebenfalls die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA angesprochen, durch den Haushaltsausgleich die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Gemeinde Helbra stellt sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes wie folgt dar (einschließlich außerordentlicher Erträge und Aufwendungen):

S. 4 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

	2015	2016	2017	2018	2019
	Euro				
Erträge	3.744.000	4.466.900	3.825.400	3.851.100	3.898.400
Aufwendungen	4.440.700	4.277.300	4.365.500	4.346.100	4.333.300
Überschuss / Fehlbetrag	-696.700	189.600	-540.100	-495.000	-434.900

Der geplante Jahresüberschuss im Haushaltsjahr 2016 ist auf die ertragswirksame Schuldendiensthilfe des Landes in Höhe von 676.600 EUR zurückzuführen.

Ausgehend von den ausgewiesenen planerischen Jahresergebnissen laut Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2013 / 2014, mittelfristig für das Haushaltsjahr 2015 und 2016, in Höhe von ursprünglich -254.200 EUR und 559.100 EUR, wurde mit nunmehr vorgelegtem Ergebnisplan eine nochmals deutlichere Verschlechterung aufgezeigt. Das defizitäre Jahresergebnis verringert sich (trotz Jahresüberschuss in 2016) bis zum Haushaltsjahr 2019 nur gering.

Seit Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 entsteht für die Gemeinde Helbra bis zum Haushaltsjahr 2019 ein immenser kumulierter Fehlbetrag in Höhe von **-2.579.900 EUR** welcher nicht nur den Verstoß gegen § 98 Abs. 3, § 8 Abs. 3 GemHVO offenlegt, sondern auch die Verletzung des Grundsatzes des Verbotes der Überschuldung gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA begründet und folglich das Eigenkapital der Kommune aufbraucht.

Die Gemeinde Helbra muss unverzüglich, die kommunale Selbstverwaltung im hohen Maße beeinträchtigende Maßnahmen, zur Sicherung der Aufgabenerfüllung ergreifen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Helbra die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Helbra verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Helbra im Rahmen ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Haushaltsplan zu veranlassen, die äußerst defizitäre Haushalts- und Liquiditätslage mit der Durchführung Umsetzung gezielter Maßnahmen nicht noch weiter in die Überschuldung zu treiben.

Seite 8 von 10
Dienstgebäude:
Ruddif-Breitscheid-Str. 20/22
08526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es ausreichend, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihrer bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Gemeinde im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substanzierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Helbra nahm mit Schreiben vom 18.05.2015 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog aus Sicht der Verwaltung zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Der mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Gemeinde Helbra ist im Rahmen der Ermessenabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um in diesem Fall sogar die rechtliche Selbständigkeit der Kommune zu sichern.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.

Zu 2.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihrer obliegenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Vor dem Hintergrund der flexiblen Haushaltsführung gibt der Gesetzgeber der Kommune gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA die Option einen Doppelhaushalt zu erlassen. Gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt enthalten.

Die Rechtsgrundlage räumt in der Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung – „kann“ - für die Kommune ein. Das bedeutet, die Kommune kann innerhalb eines Handlungsspielraumes eine Entscheidung treffen, und zwar im konkreten Fall der Gemeinde Helbra, ob sie einen Doppelhaushalt erlässt oder nicht. Die Entscheidung darf jedoch nicht willkürlich getroffen werden, sondern im pflichtgemäßen Ermessen.

Dabei stellt sich das Ermessen in 2 Stufen dar, dem Entschließungsermessen und dem Auswahlermessen.

Entschließungsermessen bedeutet, seitens der Kommune ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob überhaupt eine behördliche Handlungspflicht besteht. Die Kommune hat abzuwägen, ob eine Rechtsnorm eine Zuständigkeit, also eine Handlungspflicht, festschreibt. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Handlungspflicht oder auch das Absehen von einer Handlungspflicht der Kommune ergeben und somit das Ermessen in diesen Bereich auf Null reduziert werden.

Seite 6 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Braitscheid-Str. 20/22
08526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 84) 5 35-0
Fax (0 34 84) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die nunmehr in keiner Weise weiterhin tolerierbare Haushalts- und Liquiditätslage der Gemeinde Helbra (siehe Erläuterungen zu Punkt 1 dieser Verfügung) erfordert eine punktuelle, detaillierte und gegebenenfalls sogar taggenaue Planung und Steuerung der Haushaltssituation.

Mit der Vorlage eines Haushaltsplanes für zwei Jahre muss die Kommune ihre Finanzsituation bereits weit im Voraus über einen längerfristigen Zeitraum überblicken können und dabei trotzdem Planansätze sorgfältig nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagen. Dies ist bei einer derartig angespannten Haushaltssituation, wie sie in der Gemeinde Helbra herrscht, jedoch nicht möglich.

Insofern ist der Erlass eines Doppelhaushaltes nach kommunalaufsichtlicher Auffassung nur für Kommunen mit dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit attraktiv im Hinblick auf Ersparnis von Verwaltungsaufwand.

Für Kommunen mit weggefallener finanzieller Leistungsfähigkeit reduziert sich folglich der Ermessensspielraum, einen Doppelhaushalt effektiv und effizient planen und erlassen zu können, sehr stark bzw. liegt hier gar die Ermessensreduzierung auf Null vor.

Mit der Entscheidung der Gemeinde Helbra, einen Doppelhaushalt vorzulegen, liegt eine fehlerhafte Ermessenentscheidung durch die Kommune vor.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher ermächtigt, ihr Anordnungsrecht auszuüben. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.

Zu 3.)

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungseingpässe.

Im § 4 der Haushaltssatzung 2015 / 2016 der Gemeinde Helbra wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2015 zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, in Höhe von 4.023.750 EUR und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 5.128.050 EUR festgesetzt und gegenüber den Vorjahren erneut erhöht.

Mit dem neuen Kommunalverfassungsgesetz LSA wird dem Liquiditätskredit im Rahmen der kommunalen Finanzwirtschaft eine größere Bedeutung bemessen.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

		2015	2016
Einzahlungen	lfd.	3.297.100 €	3.957.500 €
Verwaltungstätigkeit			

Seite 7 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

ein Fünftel § 110 Abs. 2	659.420 €	791.500 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	4.023.750 €	5.128.050 €
in %	122,03	129,57

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen dieser Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Helbra unstrittig der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Um den Kommunen die Anpassung an die neue Gesetzeslage zu erleichtern und eine zu restriktive Handhabung der Genehmigungspflicht zu vermeiden, soll mit dem nunmehr veröffentlichten Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet werden. Dazu werden die Handlungsgrundlagen für die Kommunen sowie Zweckverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden dargelegt.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Zunächst ist bei der Genehmigungsprüfung zum Liquiditätskreditrahmen zu beachten, dass die Gemeinde Helbra einen kameralen Altfehlbetrag zum 31.12.2012 in Höhe von 8.246.782,99 EUR ausweist, welcher sich in der Liquidität niederschlägt, sodass sich trotz, der im Jahr 2013 gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 5.796.050 EUR noch immer ein Liquiditätskreditrahmen über die Genehmigungsfreigrenze hinaus ergibt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Haushaltsplan 2015 legte die Gemeinde Helbra zum 19.05.2015 eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 vor.

Im Haushaltsjahr 2015 wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens im Monat Juli mit -3.929.479,79 EUR aufgezeigt.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ausgehend von einem Anfangskassenbestand in Höhe von -3.609.963,47 EUR zum 01.01.2016 die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens für die Monate Juli mit -4.121.024,17 EUR und September mit -4.103.490,60 EUR aufgezeigt.

Seite 8 von 14

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die laut Haushaltssatzung beantragten Liquiditätskreditrahmen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sind deutlich höher als die in vorgelegter Liquiditätsplanung aufgezeigten Liquiditätsspitzen (sogar unter Berücksichtigung der gestundeten Kreisumlage).

Die Kommune hat für nachgewiesene Spitzen ihre Liquidität im Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig zu beobachten und zu steuern.

So ist die Gemeinde Helbra gehalten, bei einem sich trotz genehmigten Liquiditätskreditrahmen abzeichnenden zusätzlichen Liquiditätsengpass, durch kurzfristige Vollziehung von liquiditätsverbessernden Maßnahmen ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Denkbar ist hierbei, durch kurzfristige Beschlussfassung zahlungswirksame Konsolidierungspotenziale umzusetzen oder Fälligkeiten der geplanten Ein- und Auszahlungen entsprechend den Liquiditätsengpässen zu steuern.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend erläuterte, nachgewiesene Liquiditätsschwankung im Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird der mit der Haushaltssatzung 2015 / 2016 der Gemeinde Helbra in Höhe von 4.023.750 EUR (2015) und 5.128.050 EUR (2016) festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.930.000 EUR (2015) und 4.100.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 darf die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden.

Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung wird als Auflage zur Genehmigung des vorgenannten Liquiditätskreditrahmens angeordnet.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA deutlich überschritten.

Im Regelfall dürfen Liquiditätskredite nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Grundsätzlich sollte eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Im Fall der Gemeinde Helbra mit nicht vorhandener „eigener“ Liquidität muss es zunächst erst einmal das Ziel sein eine monatliche Ausschöpfung des Liquiditätskreditrahmens zu vermeiden.

Mit Hilfe einer monatlichen Liquiditätsplanung soll eine überschaubarere Steuerung und ein effizienterer Einsatz der monatlich einzahlungsseitig kassenwirksam werdenden Mittel erreicht werden.

Satz 8 von 18
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
08526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 18.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Zu 3.2.)

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 / 2016 der Gemeinde Helbra jeweils festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen bzw. im Fall der Gemeinde Helbra zumindest einer weiteren jährlichen Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegengewirkt wird und die Kommune gewissermaßen ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt.

Dazu ist von der Kommune eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt.

Hierin hat die Gemeinde Helbra die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sich die dauerhafte Tilgung der die Genehmigungsgrenze überschreitenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Gemeinde hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Planung ist dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Zu 3.3.)

Gemäß § 19 Abs. 1 FAG i.V.m. § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

So erhebt der Landkreis Mansfeld-Südharz mittels Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Helbra die Kreisumlage.

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Die Gemeinde Helbra weist aus rückständiger Kreisumlage eine offene Verbindlichkeit in Höhe von 231.357,00 EUR für den Zeitraum November bis Dezember 2014 und in Höhe von 567.338,75 EUR für den Zeitraum Januar bis Mai 2015 aus, insgesamt 798.695,75 EUR.

Die hier vorgelegte Liquiditätsplanung der Gemeinde Helbra zeigt ab dem Monat Juni 2015 folgende Liquiditätskreditspitzen, folglich die maximale Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auf:

Juni	Juli	August	September
Euro			
-3.733.889,98	-3.929.479,79	-3.575.162,22	-3.611.243,74

Oktober	November	Dezember
Euro		
-3.468.808,88	-3.668.184,63	-3.609.963,47

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens (Punkt 3 dieser Verfügung) beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf maximal 3.930.000 EUR. Einbezogen in die Planung ist auch die

Seite 10 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Begleichung der offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage. Dementsprechend ist die Gemeinde Helbra bis zum Jahresende in die Lage versetzt, die noch offenen Verbindlichkeiten zu begleichen. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgelaufenen Verbindlichkeiten in Höhe von 798.695,75 EUR entsteht mittlerweile ein erheblicher Aufwand an Stundungszinsen und / oder Säumniszuschlägen.

Mit der Begleichung der Verbindlichkeiten entfallen diese zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden weitere Kosten verursachende Maßnahmen des Landkreises zur Beitreibung der Kreisumlage abgewendet.

Zu 4.)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 GemHVO Doppik dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr herbeiführt.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF im RdErl. Vom 15.04.2014 sind dabei zu beachten.

Die mit der Haushaltssatzung 2015 / 2016 vorgelegte, vierseitige Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra benennt folgende, nach kommunalaufsichtlicher Auffassung einerseits zeitnah und effektiv umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2015 / 2016:

- Reduzierung der Verfügungsmittel
- Bauhofzusammenlegung
- Veräußerung Liegenschaften
- Straßenbeleuchtung
- Reduzierung Friedhofskosten
- Miete Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten

Allerdings sind diese Konsolidierungsmaßnahmen lediglich mit einem kurzen Text versehen, enthalten keine genauen Terminstellungen und sind nicht innerhalb einer Gesamthaushaltsplanung dargestellt.

Im Weiteren gibt das Haushaltskonsolidierungskonzept keine, insbesondere zahlenmäßige Auskunft über die Entwicklung der Haushaltslage über das Haushaltsjahr 2019 hinaus.

Die aufgezeigten Maßnahmen sind insgesamt unzureichend und zu allgemein gefasst.

Ein struktureller Ausgleich ist nicht ersichtlich und widerspricht folglich § 100 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA.

Nach kommunalaufsichtlicher Auffassung sind deutliche bzw. noch weitere Einsparpotenziale insbesondere in den Produktbereichen Bauhof, Friedhofswesen und Objekt „Sonne“ der Gemeinde Helbra ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben die Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

Nach § 5 Abs. 2 KAG LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Datum 11.09.15

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 9.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Im Zusammenhang zu dieser gesetzlichen Regelung wird auch nochmals auf den Runderlass des Ministerium der Finanzen vom 15.04.2014 – 27.10611, Punkt 2.1.2 über die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock verwiesen.

Die Vorlage einer kostendeckenden Friedhofskalkulation ist für die Gemeinde Helbra unumgänglich, ebenso die kostendeckende Umlage der Miete für das Objekt „Sonne“ nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des kaufmännischen Haushalts- und Rechnungswesens.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Regelung des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird zusammenfassend angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Helbra zu überarbeiten. Die anhand der Untersuchungen, jedenfalls die der Produkte Bauhof, Friedhofswesen und Objekt „Sonne“ aufgezeigten Erkenntnisse und Konsolidierungspotenziale sind vollumfänglich und transparent in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und folglich in die künftige Haushaltsplanung aufzunehmen. Der Konsolidierungszeitraum ist unter Aufzeigen der planerischen Jahresergebnisse, möglichst bis hin zum strukturellen Haushaltsausgleich festzulegen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra ist bis spätestens 30.09.2015 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die weitaus unvollständige Umsetzung der Regelungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA durch die Gemeinde Helbra.

Demnach verdichtet sich die Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Haushaltsplanes 2015 / 2016 eine entsprechende Anordnung zur Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Helbra zu treffen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Kommune nahezu nur mit „hundertprozentiger“ Haushaltskonsolidierung gelingen kann, das Haushaltsdefizit zu minimieren und gleichermaßen die Liquidität zu stärken.

Zu 5.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 GemHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Satz 12 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Mit dem vorgelegten Haushalt zeigt die Gemeinde Helbra bereits in den Planungen, dass die Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowohl im Haushaltsjahr 2015 und 2016 (abgesehen von der Schuldendiensthilfe) als auch im künftigen Planungszeitraum nicht auszugleichen sind, da die Erträge die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen, dies zum Wegfall der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt und folglich auch die bereits äußerst negative Liquiditätslage der Gemeinde noch weiter beeinträchtigt wird.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden kann.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Helbra zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weitere Überschuldung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Zu 5.1.)

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft in Planung und Ausführung des Haushaltes sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist besonders bei gemeindlichen Investitionen geboten. Jede Investitionsentscheidung beinhaltet einen einmaligen Vorgang, der später laufende Aufwendungen und Auszahlungen verursacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO soll, bevor eine Investition im Haushaltsplan ausgewiesen wird, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Die Gemeinde Helbra plant laut vorliegendem Haushaltsplan 2015 eine Investitionsauszahlung in Höhe von 87.000 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung für die Beschaffung eines Bauhoffahrzeuges.

Im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 06.05.2015 zur Prüfung des Haushaltsplanes 2015 / 2016 übersandte die Gemeinde Helbra eine kurz gefasste Gegenüberstellung der anfallenden Kosten beim Kauf, beim Leasing und für eine Kommunalmieta des Multicars mit Anbauteilen.

Im Sinne des § 11 GemHVO und in Anbetracht der Überschuldung und nicht vorhandener Liquidität der Gemeinde Helbra gibt insbesondere der § 6 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor, für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen- und Kostenuntersuchungen durchzuführen.

Zunächst ist für die Gemeinde Helbra, jede, im Investitionsbereich mit einer Auszahlung verbundene Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen, da die Gemeinde bereits über einen langen Zeitraum davon abhängig ist, neben der Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit auch ihre Investitionstätigkeit mit einem Liquiditätskredit finanzieren zu können.

<small>Seite 13 von 16</small> Dienstgebäude: Rudolf-Breitscheld-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 8.30 – 15.00 Uhr Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr	Telefon (0 34 84) 5 35-0 Fax (0 34 84) 535-3190
---	---	--

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

So hat die Gemeinde Helbra im Rahmen der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kosten- und Nutzenuntersuchung in der Weise vorzunehmen, eine Umorganisation in Form eines gemeinsamen Bauhofes als Aufgabe der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu realisieren.

Die Investitionsmaßnahme ist gegebenenfalls dem gemeindlichen Haushaltsplan auszugliedern und im Haushalt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu veranschlagen.

Notwendig zum Nachweis einer wirtschaftlichen Handlungsweise ist das Betreiben einer Kosten- und Leistungsrechnung. Folgerichtig sieht § 13 GemHVO zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung vor.

Das Haushaltsmanagementsystem mit der Darstellung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs auf Produktbereichsebene und den dazu gehörenden betriebswirtschaftlichen Kennziffern zwingt die Gemeinden zur Errichtung und Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Es wird daher angeordnet, die Investitionsauszahlung in Höhe von 87.000 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung im Haushaltsjahr 2015 mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die abgeschlossene Umorganisation im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabwendbare Beschaffung des Bauhoffahrzeuges darlegt und eine Kostendeckung aufwands- und auszahlungsseitig über die gesamte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nachgewiesen wird.

Der Nachweis hat gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich unter Darlegung entsprechender Wirtschaftlichkeitsanalysen und einer Begründung vor der Auslösung der Maßnahme zu erfolgen.

Zu 5.2.)

Die Anordnung einer speziellen haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 GemHVO erfolgt mit Blick auf die äußerst defizitäre Liquiditätslage der Gemeinde Helbra, erläutert zu Punkt 1 und 3 dieser Verfügung.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Helbra beträgt -334.800 EUR, was neben dem negativen Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in diesem Jahr erneut zu einer ebenfalls negativen Veränderung des Finanzmittelbestandes von -1.104.300 EUR führt.

Zwar kann dieser erneute Fehlbetrag innerhalb eines Jahres nicht vollständig kompensiert werden. Er kann dennoch verringert werden, indem mittels liquiditätsverbessernden Maßnahmen innerhalb der Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2016 Vorsorge getragen werden muss und das Risiko einer zusätzlichen Liquiditätslücke vermieden wird.

Insofern sind lediglich aus rechtlicher Verpflichtung im Haushaltsjahr 2016 die Investitionsmaßnahmen „Stadtsanierung“ mit einem Zuschussbedarf von 329.800 EUR und „Straßenbau Holzhaussiedlung“ mit einem Zuschussbedarf von 132.000 EUR als sachlich und zeitlich unabwendbar anzusehen.

Hieraus ergibt sich unter Abzug der geplanten Gesamtinvestitionsauszahlungen im Haushaltsjahr 2016 die Höhe der Mittelsperre von 113.600 EUR, zumal der Gemeinde Helbra zur Finanzierung der Stadtsanierungsmaßnahme noch zweckgebundene Einzahlungen aus dem Verkaufserlös der Oberflächenentwässerung aus dem Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung stehen.

Die Haushaltssperre dient der Umsetzung dieser Entscheidung, die Finanzsituation der Gemeinde nicht weiter zu verschlechtern.

Seite 14 von 14

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Zu 6.)

Gemäß § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten die Gemeinden investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, welche dem Grunde nach vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden sind.

Die Gemeinde Helbra veranschlagt im Haushaltsplan der Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine investive Zuweisung in Höhe von jährlich 132.000 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 3 FAG erhält die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

Im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA i.V.m. § 90 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Die Verbandsgemeinde erhebt grundsätzlich gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Zwar wirkt sich die ertragswirksame Verbandsgemeindeumlage auch als Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan auf die Liquidität des Verbandsgemeindehaushaltes aus und ist folglich als Finanzierungsmittel für Investitionen der Verbandsgemeinde zu sehen. Allerdings führt dies zwangsläufig zur stetigen Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu Lasten bzw. gar zur Erdrosselung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ohnehin überschuldeten Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Verbandsgemeinde erfüllt außerdem die gemäß § 90 Abs. 1 KVG LSA übertragenen pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, welche Investitionen mit finanzieller Bedeutung nach sich ziehen, wie beispielsweise die Aufgabe der Schulträgerschaft, Straßenbaulast für Gemeindestraßen oder des Brandschutzes etc. .

Um eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel zu realisieren, mit dem Ergebnis eine Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowohl der Verbandsgemeinde als auch der Mitgliedsgemeinden zu erreichen und im Umkehrschluss der Erdrosselungswirkung gegen die Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlage zu vermeiden, wird angeordnet, dass die Gemeinde Helbra in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Rahmen der ihr überlassenen Handlungsspielräume von der „Muss-Vorschrift“ des § 16 Abs. 3 FAG Gebrauch zu machen und spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra überträgt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Punkt 2.1.2.6 des Runderlasses des MF vom 08.05.2015, wonach zur Haushaltskonsolidierung Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden sind.

Zu 7.)

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Liquiditätskreditrahmens herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der

Zahn 10 von 16		Allgemeine Öffnungszeiten:		Telefon (0 34 64) 5 35-0
Dienstgebäude:		Montag	8.30 – 15.00 Uhr	Fax (0 34 64) 535-3190
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22		Dienstag	8.30 - 17.30 Uhr	
06526 Sangerhausen		Donnerstag	8.30 - 15.00 Uhr	
		Freitag	8.30 – 12.00 Uhr	

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

III. Hinweise

a) Es wird darauf hingewiesen, die Haushaltssatzung optisch sowie inhaltlich dem verbindlichen Muster 1 der GemHVO anzupassen.

b) Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, soweit noch kein geprüftes Jahresergebnis vorliegt, die Spalte 1 – „Ergebnis Haushaltsjahr“ - der Teilpläne nicht mit den vorläufigen Ergebnissen zu versehen.

c) Die Personalaufwendungen der Gemeinde Helbra fallen allein im örtlichen Wirtschaftshof an, sie sind für 2015 mit 289.800 € veranschlagt und reduzieren sich 2016 auf 279.800 € (entspricht damit einem Rückgang von 10.000 €).

Die Personalaufwendungen machen somit für 2015 6,53 % und für 2016 6,54 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes aus.

Der maßgebliche Schlüssel von 1 Gemeindearbeiter auf 1.000 Einwohner wird gemessen an der Einwohnerzahl der Gemeinde Helbra sowie auch in Ausrichtung an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra weiterhin erheblich überschritten.

Örtliche Besonderheiten der Gemeinde Helbra, die eine erhöhte Anzahl der Gemeindearbeiter bedingen könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Tatsache, dass die Gemeinde den kommunalen Friedhof weiterhin durch Dritte bewirtschaften lässt, wodurch hier auch entsprechende, üblicherweise durch Gemeindearbeiter zu erbringende Leistungen entfallen, begründet die zwingende Notwendigkeit einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowohl des Bauhofes, als auch der Friedhofsbewirtschaftung durch Dritte.

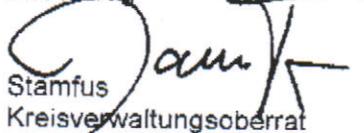
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter 1), 2), 4), 5), 6) und 7) getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter 3) getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stämfus
Kreisverwaltungsoberrat



Seite 16 von 17
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8,30 – 15,00 Uhr
Dienstag 8,30 – 17,30 Uhr
Donnerstag 8,30 – 15,00 Uhr
Freitag 8,30 – 12,00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur